

**"Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E" zur Änderung der "Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 D" und der "Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C" auf Gemarkung Sattelbach
- Änderung des Geltungsbereiches**

BERATUNGSWEG

Vorberatung im Technischen Ausschuss am 12.03.2019 nicht öffentlich.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat fasst den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ zur Änderung der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 D“ und der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C“ und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren auf Grundlage der in der Anlage zur Beratungsvorlage dargestellten Abgrenzung weiterzuführen.

SACHVERHALT

Mit dem Ziel neue Bauflächen in Sattelbach zu schaffen hatte der Gemeinderat am 13.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zur „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ zur Änderung der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 D“ und der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 C“ auf Gemarkung Sattelbach gefasst. In der Zeit vom 16.04.2018 - 18.05.2018 wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung und bei Gesprächen mit betroffenen Grundstückseigentümern hat sich mittlerweile herausgestellt, dass einige Teilbereiche wieder aus dem beim Aufstellungsbeschluss zu Grunde gelegten Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung herausgenommen werden sollten. Es handelt sich hier um Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 754 und 724 an der Lohrbacher Straße sowie um Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 363, 364, 660/1 und 660/2 an der Albert-Schneider-Straße. In diesen Bereichen konnte jeweils nicht mit allen Eigentümern Einigung zum weiteren Vorgehen erreicht werden. Zudem entspricht die Reduzierung der neuen Bauflächen auch der Forderung des Regierungspräsidiums als Raumordnungsbehörde und des Regionalverbands.

Auf Anregung eines Eigentümers an der Salle soll eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches durch Anpassung an die Grundstücksgrenzen vorgenommen werden (rd. 0,07 ha).

Der aktuelle Änderungsbereich umfasst in der Summe aller Teilflächen rd. 1,2 ha (anstelle von vorher rd. 1,8 ha). Es könnten ca. 13 Bauplätze ausgewiesen werden (anstelle von 20).

Der Gemeinderat sollte den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches der „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ fassen und die Verwaltung beauftragen, das Verfahren auf Grundlage der in der Anlage dargestellten Abgrenzung weiterzuführen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☒ Haushaltsmittel bei Finanzposition/Kostenstelle 5110 5001 / 42710000 vorhanden.

Anlage:

Abgrenzung des Geltungsbereiches